



Satzung der Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank Gruppe

Ausgabe vom Jahre 2024

§ 1 Name und Sitz der Kasse

Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Sie trägt den Namen „Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank-Gruppe“ und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck der Kasse

Zweck der Kasse ist die Gewährung von Sterbegeld.

§ 3 Aufsichtsbehörde

Die Kasse steht unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Bonn.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitversicherung

1. Nach dem 31. Dezember 2020 ist der Abschluss einer Sterbegeldversicherung nicht mehr möglich. Ebenso entfällt ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einer Mitversicherung.
2. Vor dem 1. Januar 2021 bestehende Mitgliedschaften und Mitversicherungen bleiben von der Regelung unter Ziff. 1 unberührt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Mitgliedsschein angegebenen Aufnahmetag und erlischt mit Beendigung der Versicherung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss (vgl. § 6 und 7) erlischt gleichzeitig die Mitversicherung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners. Die Mitversicherung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners bleibt bestehen, wenn das Sterbegeld des Mitgliedes* nach § 11 gezahlt wird: in diesem Falle gehen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft auf den mitversicherten Ehegatten bzw. den Lebenspartner über, wenn dieser eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.
2. Der Mitgliedsschein ist beim Ausscheiden aus der Sterbekasse zurückzugeben.

§ 6 Fortsetzung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die aus dem Dienstverhältnis mit der Deutschen Bank oder einem ihrer verbundenen Unternehmen ausscheiden, können Mitglieder der Sterbekasse bleiben.
2. Aus den Diensten der Deutschen Bank oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ausgeschiedene Mitglieder und Mitglieder, deren Beiträge nicht mehr von den Dienst- und Pensionsbezügen einbehalten werden, sind verpflichtet, die Beiträge regelmäßig und unaufgefordert mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen und Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung der Kasse ohne Verzug bekannt zu geben. Die durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachten Mehraufwendungen der Kasse sowie das Risiko, dass eine Mitteilung der Kasse das Mitglied nicht oder nicht fristgemäß erreicht, sind vom Mitglied zu tragen. Bleibt ein solches Mitglied mit den Beiträgen im Rückstand und ist es schriftlich erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden, gilt das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis als beendet. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge zuzüglich der geschäftsplanmäßigen Verzugsgebühr an die Kasse entrichtet worden sind.

3. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder nach § 7 Ziffer 1 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle bis dahin rückständigen Beiträge zuzüglich der Verzugsgebühr sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch einen etwa erhaltenen Rückkaufswert (§ 7 Ziffer 3) sowie den ihm gewährten Anteil an den Bewertungsreserven zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, sofern das Mitglied bzw. der oder die etwa Mitversicherte bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 7 Austritt, Ausschluss und Rückkaufswert

1. Die Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Kasse ausschließen, wenn es in seinem Aufnahmeantrag Wesentliches verschwiegen oder wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, die die Aufnahme als Mitglied nicht zugelassen haben würden. Der Ausschluss kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Tage erfolgen, an dem der Vorstand von der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben Kenntnis erlangt hat. Nach einer zweijährigen Mitgliedschaft ist ein Ausschluss aus diesen Gründen nicht mehr zulässig.
3. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus der Kasse werden ein Rückkaufswert sowie der jeweilige Anteil an den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bewertungsreserven gewährt. Der Rückkaufswert beträgt 95% der Deckungsrückstellung, soweit eine solche geschäftsplanmäßig vorhanden ist. Die Deckungsrückstellung entsteht durch verzinsliche Ansammlung eines Teils der für die Sterbegeldversicherung gezahlten Beiträge. Der zur Ansammlung verwendete Teil jedes Beitrags ist, ebenso wie der Zinsfuß, durch den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan festgelegt. Der Rest des Beitrags ist dazu bestimmt, die durch Tod fällig werdenden Sterbegeldsummen zu zahlen und die Kosten der Verwaltung zu decken.
4. Fällig gewesene, noch nicht gezahlte Beiträge nebst Zinsen und Kosten werden von der Summe aus dem Rückkaufswert und dem Anteil des Mitgliedes an den Bewertungsreserven gekürzt.
5. Bei Herabsetzung der Sterbegeldsumme finden für den wegfallenden Teil Ziffer 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 8 Beiträge

Für alle Versicherungen ist monatlich ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem im Mitgliedsschein angegebenen Aufnahmetag und endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Versicherte stirbt, spätestens aber mit Ablauf des Monats, in dem er 65 Jahre alt wird. Für die Höhe des Beitrages ist der dieser Satzung beigefügte Tarif maßgebend.

§ 9

- Entfällt -

* In der Satzung auch mehrfach als Antragsteller, Versicherter bzw. Empfangsberechtigter benannt – dann sind immer die weiblichen und männlichen Personen gemeint



§ 10 Zusatzsterbegeld bei Unfalltod

Für Verträge, die bis zum 21. Dezember 2012 abgeschlossen wurden, gilt:

1. Erleidet der Versicherte während der Laufzeit des Versicherungsvertrages und vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Unfall und tritt als Folge dieses Unfalles der Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so zahlt die Sterbekasse neben der vereinbarten Sterbegeldsumme nach Vorlage der erforderlichen Nachweise nochmals die gleiche Summe.

2. Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gelten nicht:

a) Gesundheitsschädigungen durch Kriegereignisse oder während der Teilnahme an bürgerlichen Unruhen, b) Selbstmord, und zwar auch dann nicht, wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen hat.

3. Das Unfallzusatzsterbegeld ist nicht gewinnberechtig.

Für Verträge, die ab dem 21. Dezember 2012 abgeschlossen wurden, wird das bisherige Zusatzsterbegeld bei Unfalltod nicht mehr angeboten.

§ 11 Auszahlung der Sterbegelder

Für Verträge, die bis zum 21. Dezember 2012 abgeschlossen wurden, gilt:

Das Sterbegeld wird nach Vollendung des 85. Lebensjahres im Erlebensfall des Versicherten an ihn selbst gezahlt. Im Todesfall vor Alter 85 wird bei Vorlage der amtlichen Sterbeurkunde an diejenige Person gezahlt, die das Mitglied, gegebenenfalls der mitversicherte Ehegatte bzw. Lebenspartner schriftlich als Empfänger bezeichnet haben. Das Sterbegeld wird bei Verträgen, die nach dem 21. Dezember 2012 abgeschlossen wurden, im Todesfall bei Vorlage der amtlichen Sterbeurkunde an diejenige Person gezahlt, die das Mitglied, gegebenenfalls der mitversicherte Ehegatte bzw. Lebenspartner schriftlich als Empfänger bezeichnet haben.

Änderungen in der Bezeichnung sind jederzeit zulässig; sie sind der Sterbekasse gegenüber nur dann wirksam, wenn ihr eine schriftliche Anzeige vor Eintritt des Todes zugegangen ist. Lebt der Empfangsberechtigte nicht mehr, wird das Sterbegeld an die Erben des Empfangsberechtigten gezahlt. Ist kein Empfangsberechtigter benannt, wird das Sterbegeld an die Erben des Versicherten gezahlt. Sind weder Erben eines Empfangsberechtigten noch Erben des Versicherten vorhanden, kann die Kasse demjenigen, der das Begräbnis besorgt hat, die hierfür nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 12 Verjährung, Willenserklärungen, Beleihung, Übertragung und Verpfändung

1. Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in fünf Jahren; diese Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die Leistung gefordert werden kann.

2. Alle Willenserklärungen und Anzeigen, die der Kasse gegenüber abgegeben werden, sind nur rechtswirksam, wenn sie der Kasse in schriftlicher Form zugegangen sind.

3. Vorauszahlung oder Darlehensgewährung auf das Sterbegeld sind ausgeschlossen.

4. Der Mitgliedsschein und die Rechte aus der Versicherung sind weder übertragbar noch verpfändbar.

§ 13 Organe

Organe der Kasse sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Aufsichtsrat

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ der Kasse ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Der Vorstand ist ermächtigt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, jeweils einzeln für Mitgliederversammlungen, vorzusehen, dass die Mitglieder (i) mit physischer Anwesenheit der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten am Versammlungsort teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen (physische Mitgliederversammlung) oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen (virtuelle Mitgliederversammlung) oder (iii) in hybrider Form mit und ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten am Versammlungsort teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat den jeweiligen Ort der Mitgliederversammlung. Wird eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei physischen Mitgliederversammlungen ist der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ermächtigt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Mitgliederversammlung über elektronische Medien übertragen werden soll.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Aufsichtsrat, der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Kasse schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern, oder wenn es die Aufsichtsbehörde für nötig hält. In diesen Fällen hat die Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattzufinden.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Der Vorstand kann die Einberufung durch Einzelbenachrichtigung oder Rundschreiben vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Es darf nur über die Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder die spätestens eine Woche vorher beim Vorstand mit der Unterschrift von mindestens 50 Mitgliedern eingehen, über andere Gegenstände nur dann, wenn in der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird.

6. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder. Wer an der Versammlung nicht teilnimmt, kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen; es darf aber kein Mitglied mehr als 1.000 Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2.500 Stimmen in der Versammlung vertreten sind.

7. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die möglichst innerhalb 4 Wochen stattzufinden hat. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Aus der Einladung muss zu ersehen sein, dass die zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

§ 15 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt insbesondere:

- a) Die Berichterstattung des Vorstandes über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Kasse sowie über das Ergebnis des verflorenen Geschäftsjahres nebst Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Rechnungsabschlusses;
- b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das verflorenene Geschäftsjahr;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung desjenigen Teiles des Jahresüberschusses, der nicht nach § 21 der Satzung gebunden ist, und über die Deckung von Fehlbeträgen;
- d) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.



2. Zur Zuständigkeit einer Mitgliederversammlung gehört außer den obigen und außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung über etwaige rechtzeitig angekündigte Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder von Mitgliedern.

3. Übersteigt die Verlustrücklage (§ 21 Ziffer 2) 10 v. H. der Summe der Deckungsrückstellung, hat die Mitgliederversammlung das Recht, die überdotierte Verlustrücklage teilweise aufzulösen. Dies bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Leitung, Beschlussfassung und Niederschrift der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Für Beschlüsse über die Auflösung der Kasse oder für die Übertragung auf eine andere Versicherungseinrichtung gilt § 22.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen, die bei der Deutschen Bank oder einem ihrer verbundenen Unternehmen tätig sind oder bis zu ihrem Vorruhestand, ihrer Altersteilzeit oder ihrer Pensionierung tätig gewesen sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl des Gesamtvorstandes kann auch in einem Wahlgang vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre, mindestens aber für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Geschäfte, soweit sie nicht von der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat übertragen sind. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann er Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist zuständig für den geschäftlichen Verkehr mit den Versicherten und den Verwaltungsstellen und für den Ausschluss von Mitgliedern. Er ist für die Buch- und Kassenführung verantwortlich, hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen und zu veröffentlichen.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden, oder fernmündlich oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern der Kasse zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens zwei seiner Mitglieder beteiligt sind.

4. Der Vorstand vertritt die Kasse außergerichtlich und vor allen Behörden und Gerichten. Zu Erklärungen gegenüber Gerichten und der Aufsichtsbehörde bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, im Übrigen genügen für rechtsverbindliche Erklärungen die Unterschriften eines Vorstandsmitgliedes und eines Geschäftsführers.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des Abs. 1 den Vorstand durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes, dessen Amtsdauer mit Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung endet.

§ 18 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen, die bei der Deutschen Bank oder ihr verbundenen Unternehmen tätig sind oder bis zu ihrem Vorruhestand, ihrer Altersteilzeit oder ihrer Pensionierung tätig gewesen sein müssen.

Die Wahl durch die Mitgliederversammlung kann auch in einem Wahlgang vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Wegen der Amtsdauer des Aufsichtsrates gilt Entsprechendes wie für den Vorstand. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Zu seiner Unterstützung kann er Prüfer bestellen, die laufend die Buchungen und Einrichtungen der Kasse sowie den Rechnungsabschluss zu prüfen und hierüber dem Aufsichtsrat schriftlich zu berichten haben.

3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dringliche Änderungen der Satzung, soweit sie das Versicherungsverhältnis betreffen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen.

Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Im Falle einer Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsrat befugt, von der Aufsichtsbehörde vor Genehmigung des Änderungsbeschlusses etwa verlangte Änderungen durchzuführen.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt. Es müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19 Vermögensverwaltung

1. Die Vermögensbestände sind, soweit sie nicht zur Bestreitung notwendiger Ausgaben flüssig zu halten sind, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß den Vorschriften des § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

2. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die hierauf bezogenen aufsichtsrechtlichen Anordnungen finden entsprechend Anwendung.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Versicherungstechnische Bilanz

1. Der Vorstand hat jedes Jahr durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen die geschäftsplanmäßig erforderliche Deckungsrückstellung berechnen und eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

2. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so sind davon mindestens 5 v. H. einer Verlustrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage mindestens 5 v. H. der Summe der Deckungsrückstellung erreicht hat. Der weitere Überschuss ist zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versicherungsleistungen und zur Beteiligung der Mitglieder an den Bewertungsreserven zu verwenden; hierauf steht den Mitgliedern ein Rechtsanspruch zu.

3. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zu Gunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.



4. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Verlustrücklage auszugleichen. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der freien (ungebundenen) Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken.

Soweit dies nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Beiträge zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder gleichzeitig Änderungen beider Art vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für bestehende Versicherungen Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 22 Auflösung, Bestandsübertragung

1. Die Auflösung der Kasse oder die Übertragung auf eine andere Versicherungseinrichtung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder und gleichzeitig drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so gilt § 14 Ziff. 7.

2. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten auf Grund eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Planes an die Mitglieder verteilt.

3. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

4. Die bestehenden Versicherungen enden mit dem Schluss des Monats, in dem der Auflösungsbeschluss durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wird, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beschließt.

§ 23 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben oder durch Aushang in den Arbeitsräumen.

§ 24 Schlussvorschriften

Rechtsgültig beschlossene Änderungen der §§ 1, 2, 4, 6, 14, 17, 18 und 21 der Satzung haben auch Wirkung für bestehende Versicherungen. Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23.10.2024, Geschäftszeichen: VA 21-I 5002/00009#00014.

Anhang

Zu § 8 Ziff. 1 der Satzung (Ausgabe vom Jahre 2021) der Sterbekasse für die Angestellten der Deutsche Bank Gruppe.

Tarif – gültig ab 21. Dezember 2012 –

für eine Sterbegeldversicherung über 600 € mit einer Beitragszahlung bis zum Tode des Versicherten, längstens aber bis zum 65. Lebensjahr.

<u>Eintrittsalter</u>	<u>Monatsbeitrag</u>
bis	
21 Jahre	0,84 €
22 Jahre	0,87 €
23 Jahre	0,90 €
24 Jahre	0,93 €
25 Jahre	0,96 €
26 Jahre	0,99 €
27 Jahre	1,03 €
28 Jahre	1,07 €
29 Jahre	1,10 €
30 Jahre	1,15 €
31 Jahre	1,19 €
32 Jahre	1,24 €
33 Jahre	1,29 €
34 Jahre	1,34 €
35 Jahre	1,40 €
36 Jahre	1,46 €
37 Jahre	1,53 €
38 Jahre	1,60 €
39 Jahre	1,67 €
40 Jahre	1,76 €
41 Jahre	1,85 €
42 Jahre	1,94 €
43 Jahre	2,05 €
44 Jahre	2,16 €
45 Jahre	2,29 €
46 Jahre	2,43 €
47 Jahre	2,58 €
48 Jahre	2,75 €
49 Jahre	2,94 €
50 Jahre	3,16 €
51 Jahre	3,40 €
52 Jahre	3,68 €
53 Jahre	4,00 €
54 Jahre	4,38 €
55 Jahre	4,83 €

Die Beiträge für die vor dem 21. Dezember 2012 geschlossenen Versicherungen bleiben unverändert.

Bei der Berechnung des Eintrittsaltes wird ein begonnenes Lebensjahr als voll angenommen, wenn davon an dem Tage, an dem laut Mitgliedsschein die Versicherung beginnt, mehr als 6 Monate verfließen sind.